

Hilfsmittelversorgung im AHV-Alter

Ist eine gesundheitlich beeinträchtigte Person im IV-Alter auf ein Hilfsmittel angewiesen, so kann sie vom gut ausgebauten Hilfsmittelkatalog der IV profitieren. Sie erhält die entsprechenden Hilfsmittel dann auch beim Wechsel ins AHV-Alter aufgrund der Besitzstandsgarantie weiter ausgerichtet. Wer demgegenüber erst im AHV-Alter erstmals ein Hilfsmittel benötigt, geht häufig leer aus, weil der Hilfsmittelkatalog der AHV höchst bescheiden ausgestaltet ist. Diese Ungleichbehandlung hat die Schweizerische Interessengemeinschaft für das Post-Polio-Syndrom veranlasst, mit einem Appell an verschiedene Organisationen, Amtsstellen und Politiker zu gelangen und um eine angemessene Erweiterung der AHV-Hilfsmittelliste zu bitten.

Das BSV steht dem Anliegen bisher eher ablehnend gegenüber. Es beruft sich darauf, dass die AHV in erster Linie eine Rentenversicherung sei, während die IV als Eingliederungsversicherung einen anderen Auftrag habe. Diese eher formal-historische Sicht steht allerdings dem legitimen Anspruch von Menschen im AHV-Alter gegenüber, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, was ohne entsprechende Hilfsmittelversorgung oft nicht möglich ist. Es bleibt daher zu hoffen, dass das Anliegen in der einen oder anderen Form während der Debatte um die Altersvorsorge 2020 aufgegriffen wird. Integration Handicap wird sich dafür einsetzen.